

BMI-BH1600/0208-I/3/a/2015

BMI-BH1600/0212-I/3/a/2015 (1. Änderung)

BMI-BH1600/0135-I/3/a/2016 (2. Änderung)

**Sonderrichtlinie**

**des**

**Bundesministeriums für Inneres**

**zur Abwicklung der Förderungen im**

**Zusammenhang mit Hilfsmaßnahmen für**

**Transitflüchtlinge**

gemäß § 5 Abs. 2 der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für  
die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln  
(ARR 2014), BGBl. II Nr. 208/2014 in der geltenden Fassung

# Inhalt

<b>I. Präambel</b> .....	<b>4</b>
<b>II. Rechtsgrundlagen</b> .....	<b>5</b>
<b>III. Ziel der Förderungen</b> .....	<b>6</b>
<b>IV. Förderungsgegenstand, Förderungswerber, Förderungsart und -höhe</b> .....	<b>7</b>
IV.1 Förderungsgegenstand .....	7
IV.2 Förderungswerber .....	7
IV.3 Förderungsart und -höhe.....	8
<b>V. Allgemeine Fördervoraussetzungen sowie allgemeine und sonstige Förderungsbedingungen</b> .....	<b>9</b>
V.1 Anwendung der ARR 2014.....	9
V.2 Ausnahmen .....	9
V.2.1 <i>Befähigung des Förderungswerbers (§ 18 ARR 2014)</i> .....	9
V.2.2 <i>Beginn der Leistung (§ 19 ARR 2014)</i> .....	9
<b>VI. Förderbare Kosten</b> .....	<b>9</b>
VI.1 Anwendung der ARR 2014.....	9
VI.2 Direkte Kosten.....	9
VI.3 Gemeinkosten/Indirekte Kosten (§ 37 ARR 2014) .....	10
<b>VII. Nicht förderbare Kosten</b> .....	<b>11</b>
<b>VIII. Ablauf der Fördergewährung</b> .....	<b>12</b>
VIII.1 Anwendung der ARR 2014 .....	12
VIII.2 Ausnahmen .....	12
VIII.2.1 <i>Förderungsansuchen und –gewährung (§ 23 ARR 2014)</i> .....	12
VIII.2.2 <i>Förderungsvertrag (§ 24 ARR 2014)</i> .....	13
<b>IX. Kontrolle, Auszahlung und Evaluierung</b> .....	<b>13</b>
IX.1 Anwendung der ARR 2014.....	13
IX.2 Ausnahmen .....	13
IX.2.1 <i>Kontrolle (§ 39 ARR 2014)</i> .....	13
IX.2.2 <i>Verwendungsnachweis (§ 40 ARR 2014)</i> .....	13
IX.2.3 <i>Auszahlung der Förderung (§ 43 ARR 2014)</i> .....	14
IX.3 Evaluierung einzelner Förderungen.....	14

IX.4	Vermeidung unerwünschter Mehrfachförderungen und Förderungsmisbrauch .....	14
<b>X.</b>	<b>Abrechnung .....</b>	<b>14</b>
<b>XI.</b>	<b>Geltungsdauer, Übergangs- und Schlussbestimmungen .....</b>	<b>15</b>

## I. Präambel

Das Bundesministerium für Inneres (BM.I) als größter Sicherheitsdienstleister Österreichs trägt besondere Verantwortung dafür, dass die Menschen ihr Leben in Sicherheit und Freiheit gestalten können. Die Aufgaben des BM.I reichen von der Kriminalitäts-, Terror- und Korruptionsbekämpfung über Asylwesen, Migration und Krisen- und Katastrophenschutzmanagement bis hin zu Zivildienst sowie der Durchführung von Wahlen. Um zielorientiert und mit Weitblick zu sozialem Frieden und hoher Lebensqualität in Österreich beitragen zu können, bedarf es einer strategischen Handlungsanleitung, die das BM.I mit seiner Ressortstrategie INNEN.SICHER festgelegt hat (siehe <http://www.innensicher.at>).

Davon ausgehend wurde eine Förderstrategie formuliert, die den Ausgangspunkt und Rahmen für alle vom BM.I verlautbarten Sonderrichtlinien (gemäß § 5 Abs. 2 der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), BGBl. II Nr. 208/2014 in der geltenden Fassung) bildet.

Die Schwerpunkte der Förderstrategie definieren sich durch folgende sechs Handlungsfelder:



Mit der Förderarchitektur wird eine effektive und zielgerichtete Fördervergabe seitens des BM.I verfolgt, wobei die Gewährung von Förderungen immer nur nach Maßgabe der im Rahmen des geltenden Bundesfinanzgesetzes zur Verfügung stehenden Finanzmittel erfolgen kann. Darüber hinaus stellt das Erreichen einer einheitlichen, transparenten und wirkungsorientierten Förderungsvergabe aller in der Untergliederung 11 („Inneres“) des Bundesvoranschlags angesiedelten Förderungen und Festlegung von entsprechenden Förde-

rungsgrundzielen aufbauend auf der Förderstrategie des Bundesministeriums für Inneres ein wesentliches Ziel dar.

Aufgrund der internationalen Lage sind seit Anfang September 2015 über 795.000 Personen<sup>1</sup> an der österreichischen Grenze angekommen. Der allergrößte Teil hat das Ziel, um jeden Preis nach Deutschland zu kommen. In Österreich wurden die ankommenden Menschen – in Kooperation von BMI, BMLVS und den NGOs – mit Nahrung versorgt, bei Bedarf medizinisch betreut und in Not- und Übergangsquartieren untergebracht. Durch Zusammenwirken von Bund, Ländern, Gemeinden, NGOs, Rettungsorganisationen und die Umsicht von Polizei und Bundesheer konnten humanitäre Notsituationen vermieden werden. Die NGOs leisten bei der Bewältigung der außerordentlichen zusätzlichen Fürsorgemaßnahmen durch Verpflegung und Bereitstellung von Notunterkünften einen wesentlichen Beitrag, wofür außerordentliche Förderzahlungen durch das BMI geleistet werden.

Die gegenständliche Sonderrichtlinie regelt die Abwicklung der Förderungen an NGOs im Zusammenhang mit den Hilfsmaßnahmen für Transitflüchtlinge (somit keine Asylwerber iSd Asylgesetzes<sup>2</sup>), die dem Handlungsfeld 1) Innere Sicherheit zugeordnet werden.

Bei den in dieser Sonderrichtlinie verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

## II. Rechtsgrundlagen

Die gegenständliche Sonderrichtlinie bildet einen integralen Bestandteil der einzelnen Förderungsverträge. Abweichende schriftliche oder mündliche Festlegungen sind unwirksam.

Von den maßgeblichen nationalen Rechtsgrundlagen sind an dieser Stelle insbesondere hervorzuheben:

- Bundeshaushaltsgesetz 2013 (BHG 2013), BGBl. I Nr. 139/2009 in der geltenden Fassung;
- betr. 2015: Bundesfinanzgesetz 2015, BGBl. I Nr. 39/2014 in der Fassung BGBl. I Nr. 140/2015;
- betr. 2016: Bundesfinanzgesetz 2016, BGBl. I Nr. 141/2015 in der geltenden Fassung;
- Bundesgesetz über die Gleichbehandlung BGBl. I Nr. 66/2004 in der geltenden Fassung;
- Bundesgesetz über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz – BGStG), BGBl. I Nr. 82/2005 in der geltenden Fassung;

---

<sup>1</sup> Stand per 19.4.2016

<sup>2</sup> diese werden dem Handlungsfeld 4) Asyl, Migration und Rückkehr zugeordnet

- Das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Bundeseinstellungsgesetzes (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970 in der geltenden Fassung (siehe Verpflichtung gemäß § 8 Abs. 3 BGstG)
- Bundesgesetz über die Organisation und Sicherheitsverwaltung und die Ausübung der Sicherheitspolizei - SPG, BGBl. I Nr. 566/1991 § 25 Abs. 22 in der jeweils geltenden Fassung;
- Transparenzdatenbankgesetz 2012 (TDBG 2012), BGBl. I Nr. 99/2012 in der geltenden Fassung;
- Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Durchführung des Bundeshaushaltsgesetzes (Bundeshaushaltsverordnung 2013 - BHV 2013), BGBl. I Nr. 166/2010 in der geltenden Fassung;
- Verordnung des Bundesministers für Finanzen über „Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014)“, BGBl. II Nr. 208/2014 in der geltenden Fassung;
- Verordnung des Bundeskanzlers über Grundsätze der wirkungsorientierten Folgenabschätzung bei Regelungsvorhaben und sonstigen Vorhaben (WFA-Grundsatzverordnung – WFA-GV) BGBl. II Nr. 489/2012 in der geltenden Fassung;
- Verordnung der Bundesministerin für Finanzen über die Vorbereitung und Durchführung von Vorhaben (einschließlich Vorbelastungen und Vorberechtigungen), sowie über den finanziellen Wirkungsbereich betreffend sonstige rechtsetzende Maßnahmen von erheblicher finanzieller Bedeutung und den Erwerb von Beteiligungen (Vorhabensverordnung) in der geltenden Fassung;
- Durchführungsbestimmungen zum jährlichen Bundesfinanzgesetz in der jeweils geltenden Fassung;
- weitere relevante nationale Gesetze, Verordnungen und allfällige Erlässe (wie zum Beispiel das DSG, die RGV oder das EStG) in der jeweils geltenden Fassung.

Die oa. Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), BGBl. II Nr. 208/2014 in der geltenden Fassung, bilden einen integralen Bestandteil dieser Sonderrichtlinie und sind bis auf die durch die gegenständliche Sonderrichtlinie im Sinne des § 5 Abs. 5 ARR 2014 abgeänderten Bestimmungen auf die gegenständlichen Einzelförderungen anzuwenden.

### **III. Ziel der Förderungen**

Konnex zur Förderstrategie des Bundesministeriums für Inneres: Die Förderung leistet einen Beitrag zum Handlungsfeld Sicherheit.

Zieldefinition: Sicherstellung der Nahrungsversorgung, medizinischen Betreuung und Unterbringung in Not- und Übergangsquartieren von Transitflüchtlingen.

Beschreibung des Ziels: Aufgrund der internationalen Lage sind seit Anfang September 2015 mehr als 795.000 Personen an der österreichischen Grenze angekommen. Es gilt die ankommenden Menschen mit Nahrung zu versorgen, bei Bedarf medizinisch zu betreuen und in Not- und Übergangsquartieren unterzubringen. Eine humanitäre Notsituation in Österreich soll vermieden werden.

Indikatoren: Festlegung der konkreten Indikatoren ist von den vorliegenden Daten (Schätzungen) bzw. vom Tätigkeitsbereich der NGO abhängig

- Anzahl der/s von der NGO zur Verfügung gestellten Hilfskräfte/Personals
- Anzahl (mit Nahrungsmitteln) versorgter Personen
- Anzahl in Unterkünften untergebrachter Personen
- Anzahl bereitgestellter provisorischer Unterkünfte/feste Quartiere
- Anzahl des zur Verfügung stehenden Personals zur medizinischen Betreuung (Ärzte/Sanitäter etc.)
- Anzahl durchgeführter medizinischer Betreuungen/medizinisch betreuter Personen
- Versorgungsquote: Anteil tatsächlich betreuter Transitflüchtlinge an Transitflüchtlingen insgesamt, die versorgungsbedürftig sind

## **IV. Förderungsgegenstand, Förderungswerber, Förderungsart und -höhe**

### **IV.1 Förderungsgegenstand**

Auf Basis der gegenständlichen Sonderrichtlinie können Förderungen ausschließlich für jene Kosten, die im ursächlichen Zusammenhang mit der

- 1) Nahrungsversorgung,
- 2) Betreuung (medizinische und soziale Hilfeleistungen) und
- 3) Unterbringung (in Not- und Übergangsquartieren)

von Transitflüchtlingen angefallen sind, gewährt werden.

### **IV.2 Förderungswerber**

- 1) Förderungen im Sinne dieser Richtlinie können an eine außerhalb der öffentlichen Verwaltung stehende juristische Person oder Personengemeinschaft auf Grundlage eines privatrechtlichen Förderungsvertrages aus Bundesmitteln für eine förderungs-

würdige Leistung gem. Punkt IV.1 gewährt werden. Die gesetzmäßige oder satzungsmäßige Bestimmung des Förderwerbers muss in der Erbringung von Leistungen des Rettungswesen, der Katastrophenhilfe, der humanitären Hilfe oder sonstiger sozialer Hilfeleistungen liegen.

- 2) Gemäß dieser Sonderrichtlinie sind folgende Förderungen ausgeschlossen:
  - a. Förderungen an Gebietskörperschaften (Bund, Land, Gemeinden) und deren Einrichtungen
  - b. Förderungen als Zuwendungen mit Sozialleistungscharakter
  - c. Förderungen als Realförderungen (z.B. Sachförderung)
  - d. Förderungen im Bereich der Hoheitsverwaltung
  - e. sondergesetzlich geregelte Förderungen im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung

### **IV.3 Förderungsart und -höhe**

- 1) Förderungen im Rahmen dieser Sonderrichtlinie werden als Einzelförderungen (Projektförderungen) vergeben.
- 2) Eine Förderung darf nur in dem zur Zielerreichung erforderlichen und nachvollziehbaren Ausmaß erfolgen.
- 3) Die Höhe der Förderung richtet sich nach der Förderungswürdigkeit, dem Förderungsbedarf und den insgesamt zur Verfügung stehenden Budgetmitteln und wird von der zuständigen Organisationseinheit des BMI aufgrund der eingereichten Ansuchen ermittelt, wobei auf eine ausgewogene und faire Aufteilung geachtet werden muss.
- 4) Auf die Gewährung einer Förderung besteht dem Grunde und der Höhe nach kein Rechtsanspruch.
- 5) Die maximale Fördersumme des BM.I beträgt pro Projekt und Monat € 10.000.000,--. In besonders berücksichtigungswürdigen Einzelfällen ist eine höhere Fördersumme möglich.
- 6) Die Mindestfördersumme des BM.I beträgt pro Projekt und Monat € 5.000,--. In besonders berücksichtigungswürdigen Einzelfällen ist eine geringere Fördersumme möglich.



## **V. Allgemeine Fördervoraussetzungen sowie allgemeine und sonstige Förderungsbedingungen**

### **V.1 Anwendung der ARR 2014**

Mit Ausnahme der unter Punkt V.2 angeführten Bestimmungen kommen im Rahmen der gegenständlichen Sonderrichtlinie grundsätzlich die Bestimmungen des 5. Abschnittes der ARR 2014 zur Anwendung.

### **V.2 Ausnahmen**

Aufgrund der Eigenart der mit gegenständlicher Sonderrichtlinie geregelten Förderungen kommen folgende Ausnahmen zur Anwendung:

#### ***V.2.1 Befähigung des Förderungswerbers (§ 18 ARR 2014)***

Zu den Kriterien für einen Förderungswerber siehe Punkt IV.2 Unterpunkt 1.

Die Förderung ist an die Bedingung zu knüpfen, dass der Förderungswerber die entsprechenden Kenntnisse und Befähigungen zur Durchführung der Leistung nachweisen oder glaubhaft machen kann.

#### ***V.2.2 Beginn der Leistung (§ 19 ARR 2014)***

Förderungen auf Basis der gegenständlichen Sonderrichtlinie können auch im nachhinein gewährt werden. In diesem Fall dürfen nur jene Kosten gefördert werden, die ab dem 4.9.2015 entstanden sind.

## **VI. Förderbare Kosten**

### **VI.1 Anwendung der ARR 2014**

Im Rahmen der gegenständlichen Sonderrichtlinie kommen grundsätzlich die Bestimmungen des 7. Abschnittes der ARR 2014 zur Anwendung. Förderbar sind grundsätzlich nur jene Kosten, die unmittelbar mit der geförderten Leistung in Zusammenhang stehen, und in jenem Ausmaß, als sie zur Erreichung des Förderungsziels unbedingt erforderlich und nicht durch Zuwendungen Dritter (insbesondere Spenden) abgedeckt sind.

### **VI.2 Direkte Kosten**

- 1) Nahrungsversorgung: Anschaffung, Zubereitung und Ausgabe der Nahrungsmittel inkl. Transport, Koordinationstätigkeiten und Lagerhaltung

- 2) Betreuung: medizinische und soziale Hilfeleistungen inkl. Dolmetschleistungen, Koordinationstätigkeiten, Administration der Sachgüter (Ausgabe/Lagerhaltung von Kleidung, Rucksäcke, Hygieneartikel udgl.)
- 3) Unterbringung (in Not- und Übergangsquartieren): Miet- und Betriebskosten, Adaptierungsmaßnahmen, welche für die Aufgabenerfüllung unabdingbar sind (Ausnahme: Gebäuderenovierungen), Ausstattung (Betten, Bettwäsche, sonstige unbedingt notwendige Einrichtungsgegenstände<sup>3</sup>), Reinigungskosten, Energiekosten, Fahrtkosten, Koordinationstätigkeiten und Dolmetschleistungen
- 4) eingesetztes hauptamtliches Personal: Gehaltsbestandteile laut Jahreslohnkonto, Administration/Koordination des eingesetzten ehrenamtlichen Personals
- 5) eingesetztes ehrenamtliches Personal: Ausgaben für die Tätigkeit des eingesetzten ehrenamtlichen Personals wie bspw. Ausrüstung, Fahrtkosten, Verpflegung

### **VI.3 Gemeinkosten/Indirekte Kosten (§ 37 ARR 2014)**

Gemäß § 37 Abs. 2 ARR 2014 werden hinsichtlich der Gemeinkosten (indirekte Kosten) folgende Details definiert:

- 1) Als indirekte Kosten gelten Ausgaben im Rahmen des Projekts, welche nicht als spezifische, unmittelbar mit der Projektdurchführung zusammenhängende Kosten identifiziert werden können.
- 2) Die indirekten Kosten sind als Pauschalbetrag förderfähig und stellen somit eine administrative Vereinfachung im Zuge der Abrechnung dar (siehe Abs. 5).
- 3) Der Pauschalbetrag kann bis höchstens 10% des Gesamtbetrags der direkt förderfähigen Gesamtausgaben betragen. Eine Förderung darüber hinaus ist nicht möglich.
- 4) Folgende projektbezogene Kosten sind als indirekte Kosten einzuordnen:
  - a. Personalkosten für Mitarbeiter in der Organisation des Förderungsnehmers, die nur unterstützende Funktion haben bzw. administratives Personal sind. Jedenfalls: Sekretariate, Rechnungswesen, Controlling, Personalverrechnung, Personalabteilung, Informationstechnologie, Geschäftsführungstätigkeiten
  - b. Immobilienmiete und Abschreibungen von Immobilien sind indirekte Kosten, sofern diese mit der alltäglichen Verwaltungstätigkeit des Förderungsnehmers verbunden sind. (Als Grundsatz gilt, dass die Räumlichkeiten, welche von direkt budgetierten Projektmitarbeitern genutzt werden, jedenfalls direkt und die Räumlichkeiten, welche von indirekt budgetierten Projektmitarbeitern genutzt werden, jedenfalls indirekt verrechnet werden)
  - c. Energiekosten für indirekt abgerechnete Immobilien
  - d. Kosten für Instandhaltung, Reinigung für indirekt abgerechnete Immobilien

---

<sup>3</sup> Die Notwendigkeit ist im Zuge der Abrechnung entsprechend dazulegen.

- e. Kosten, die im Zusammenhang mit administrativen Tätigkeiten anfallen.
  - f. Telekommunikationskosten, Internet, Postgebühren
  - g. Sämtliche Aufwendungen für Büromaterial (z.B. Kopierkosten)
  - h. Kosten für allgemeine Öffentlichkeitsarbeit
  - i. Versicherungsaufwand
  - j. Sämtliche Kosten für Infrastruktur (inklusive laufender Kosten), z.B. Kosten für IT-Ausrüstung (Hard- oder Software), Büroausstattung
- 5) Nachweispflichten für indirekte Kosten entfallen, da die Aufwendungen als Pauschalbetrag in Höhe des Prozentsatzes der als direkt förderfähig anerkannten Kosten verrechnet werden.

## VII. Nicht förderbare Kosten

Förderungsmittel des Bundesministeriums für Inneres dürfen nicht verwendet und abgerechnet werden für:

- 1) Allgemein
  - a. Nicht projektbezogene Kosten (d.h. Kosten die in keinem Zusammenhang mit dem beantragten Projekt stehen bzw. die dem Förderungsnehmer nicht zurechenbar sind)
  - b. Entgelte, für die der Förderungsnehmer nicht selbst aufkommt (bzw. Kosten, die der Förderungsnehmer an Dritte weiterverrechnet und die somit nicht vom Förderungsnehmer getragen werden)
- 2) Personalaufwand
  - a. Gehaltsbestandteile, Zulagen, Abgaben und sonstige Zahlungen, welche nicht auf dem Jahreslohnkonto ausgewiesen werden, sind keinesfalls förderfähig
  - b. Sachbezüge
  - c. Prämien, Gewinnbeteiligungen
  - d. Aufwendungen für die private Pensionsvorsorge, freiwillige Sozialleistungen
  - e. Abfertigungen, Ersatzzahlungen (z.B. für nicht konsumierten Urlaub)
  - f. Rücklagen und Rückstellungen aller Art
  - g. Leistungsabhängige Bonuszahlungen
  - h. Nicht vereinbarte<sup>4</sup> Zulagen und sonstige Zahlungen
  - i. Vergütungen bei Beendigung des Arbeitsvertrages
  - j. Krankengeld (Entgeltfortzahlung durch Gebietskrankenkassa)
- 3) Sachaufwand
  - a. Finanzierungs-, Geldverkehrs- und Mahnspesen

---

<sup>4</sup> Zulagen müssen in einschlägigen gesetzlichen oder kollektivvertraglichen Bestimmungen geregelt sein um als förderfähig zu gelten.

- b. Erwerb von Gutscheinen aller Art
- c. Repräsentationskosten (Gastgeschenke, Buffet- und Restaurantrechnungen zum Zwecke der Bewirtung und zum Eigenbedarf)
- d. Trinkgelder aller Art
- e. Alkoholische Getränke und Tabakwaren
- f. Erwerb von unbebauten Grundstücken, Gebäuden, Gebäudeteilen sowie Renovierungsarbeiten
- g. Nicht ausgenützte Rabatte wie Skonti.<sup>5</sup>
- h. Ausgaben, welche auf Rechnungen basieren, die keine handelsübliche Artikelbezeichnung aufweisen (z.B.: „Diverses 10%“, „Getränke“, etc.)
- i. Schadenersatz
- j. Garantieleistungen, welche durch Versicherungen gedeckt sind
- k. Rücklagen und Rückstellungen aller Art
- l. Sachleistungen (unter Sachleistungen werden insbesondere die unentgeltliche Bereitstellung von Immobilien, Ausrüstungsgütern oder Material sowie unbezahlte freiwillige Arbeit verstanden.)

## VIII. Ablauf der Fördergewährung

### VIII.1 Anwendung der ARR 2014

Mit Ausnahme der unter Punkt VIII.2 angeführten Bestimmungen kommen im Rahmen der gegenständlichen Sonderrichtlinie grundsätzlich die Bestimmungen des 6. Abschnittes der ARR 2014 zur Anwendung.

### VIII.2 Ausnahmen

Aufgrund der Eigenart der mit gegenständlicher Sonderrichtlinie geregelten Förderungen kommen folgende Ausnahmen zur Anwendung:

#### VIII.2.1 Förderungsansuchen und –gewährung (§ 23 ARR 2014)

- 1) Zu Förderungsansuchen, die bis zum Stichtag 21.10.2015 eingebracht wurden, werden – unter Anwendung der Bestimmungen des Punktes IV.3.3 – den Förderungswerbenden längstens bis 31.12.2015 befristete Förderungsverträge, die Förderungsangebote darstellen, übermittelt, wobei hierfür ein Gesamtbetrag von 15 Mio. € zur Verfügung steht. Der Abschluss von weiteren Förderungsverträgen aufgrund von Förderungsansuchen, die nach dem Stichtag 21.10.2015 einlangen, sowie eine Änderung

---

<sup>5</sup> Wenn ein Skonto eingeräumt wird, ist für die Durchführung des Projekts der geringere Betrag relevant, d.h. ein Skonto ist nicht förderfähig. Einzig, wenn der Förderungsnehmer zum Zeitpunkt des Skontoabzuges nachweislich nicht zahlungsfähig war, ist der gesamte Betrag ausnahmsweise förderfähig.

der eingangs erwähnten Förderungsverträge ist nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden budgetären Mittel zulässig.

- 2) In Bezug auf die Förderungsverträge gemäß Abs. 1 wird die Beschreibung der Leistungen, des voraussichtlichen Beginns und Endes und der prognostizierten Kosten (aufgeteilt auf die einzelnen Kostenkategorien) als ausreichend angesehen.
- 3) Im Hinblick auf die dynamische Entwicklung der Flüchtlingsströme (örtlich und mengenmäßig) können die aufgrund der gegenständlichen Sonderrichtlinie abgeschlossenen Förderungsverträge nach Ablauf des Förderungszeitraumes auf neuerliches Ansuchen des Förderungswerbers hin nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden budgetären Mittel bis maximal 30.06.2016 verlängert werden.

### **VIII.2.2 Förderungsvertrag (§ 24 ARR 2014)**

Vergleichsangebote sind nur dann verpflichtend einzuholen, wenn dies aus Sicht des Fördernehmers in der aktuellen Situation möglich und zweckmäßig erscheint. Der Fördernehmer hat im Zuge der Abrechnung nachvollziehbar und plausibel die Beweggründe darzulegen, warum gegebenenfalls keine Vergleichsangebote eingeholt wurden.

## **IX. Kontrolle, Auszahlung und Evaluierung**

### **IX.1 Anwendung der ARR 2014**

Mit Ausnahme der unter Punkt IX.2 angeführten Bestimmungen kommen im Rahmen der gegenständlichen Sonderrichtlinie grundsätzlich die Bestimmungen des 8. und 9. Abschnittes der ARR 2014 zur Anwendung.

### **IX.2 Ausnahmen**

Aufgrund der Eigenart der mit gegenständlicher Sonderrichtlinie geregelten Förderungen kommen folgende Ausnahmen zur Anwendung:

#### **IX.2.1 Kontrolle (§ 39 ARR 2014)**

Eine stichprobenmäßige Kontrolle durch den Fördergeber wird als ausreichend angesehen. Die Fördernehmer haben jedenfalls das interne Kontrollsystem darzustellen und laufend Kontrollen vorzunehmen.

#### **IX.2.2 Verwendungsnachweis (§ 40 ARR 2014)**

Im Sachbericht ist die Angabe von Ort, Zeit und Menge der erbrachten Leistung ausreichend. Anlassbezogen können vom BMI Ergänzungen abverlangt werden.

### **IX.2.3 Auszahlung der Förderung (§ 43 ARR 2014)**

Um Liquiditätsengpässe der Hilfsorganisationen zu vermeiden kann die Förderung nach Abschluss des Förderungsvertrages in einem ausbezahlt werden. Eine allfällige Rückzahlung gemäß den Bestimmungen des § 25 ARR 2014 bleibt davon unberührt.

### **IX.3 Evaluierung einzelner Förderungen**

Bei Abschluss eines Fördervertrages ab einem Fördervolumen von € 200.000,- ist jedenfalls eine Evaluierung der Wirkungen bzw. der geförderten Leistungen vorzunehmen. Hierzu werden im Fördervertrag eigene Ziele festgelegt und deren Erreichung mittels vorab definierter Indikatoren nach Ablauf der Fördervergabe überprüft.

### **IX.4 Vermeidung unerwünschter Mehrfachförderungen und Förderungsmissbrauch**

- 1) Förderungswerber werden zudem im Sinne der ARR 2014 immer dazu angehalten, darzulegen, aus welchen Quellen (europäisch und national) finanzielle Unterstützungen beantragt bzw. bereits erhalten wurden.
- 2) Darüber hinaus erfolgt eine Überprüfung der getätigten Angaben in der Transparenzdatenbank, in der sämtliche Förderungen aus öffentlichen Mitteln gesetzlich verpflichtend erfasst werden.
- 3) In einem weiteren Schritt können im Vorfeld der Förderungsgewährung Nachfragen an weitere potentielle Fördergeber ergehen. Mit Hilfe dieser Mechanismen können sämtliche Angaben der Förderungswerber jederzeit auf Richtigkeit überprüft und unerwünschte Mehrfachförderungen verhindert werden.

## **X. Abrechnung**

Um eine effiziente und rasche Abrechnung der Förderungen zu gewährleisten sind vom Förderungsnehmer folgende Punkte einzuhalten:

- 1) Sämtliche Kosten müssen für die konkrete geförderte Projektdurchführung notwendig sein und den Grundsätzen der wirtschaftlichen Haushaltsführung, insbesondere der Effizienz und Kostenwirksamkeit, entsprechen.
- 2) Das Datum der Leistungserbringung muss jedenfalls innerhalb der Laufzeit des Förderungsvertrages liegen. Leistungen außerhalb des Förderzeitraums sind auch bei Erfüllung aller Förderfähigkeitsregeln nicht förderfähig.
- 3) Für alle Finanzvorgänge im Zusammenhang mit einem Projekt ist entweder ein separates Buchführungssystem oder ein geeigneter Buchführungscode zu verwenden.
- 4) Eine Anerkennung von Ausgaben erfolgt nach dem Realkostenprinzip. Nach dem Realkostenerstattungsprinzip kommen Ausgaben für eine Förderung grundsätzlich

nur dann in Betracht, wenn es sich um tatsächlich getätigte Zahlungen in Form von Geldleistungen handelt, die durch quitierte Rechnungen oder durch gleichwertige Buchungsbelege belegt sind. Es muss ein tatsächlicher und unmittelbarer Geldfluss nachweisbar sein (Ausnahme: Abschreibungen).

5) Rechnungen in Fremdwahrung:

a. Werden Rechnungsbetrage nicht in Euro angegeben, so sind die Kassenwerte des Bundesministeriums fur Finanzen zum Zeitpunkt der Zahlung als Umrechnungskurs heranzuziehen.

b. Die Kassenwerte sind auf der Homepage des Bundesministeriums Finanzen verlautbart

[https://www.bmf.gv.at/zoll/Kassenwerte\\_Zollwertkurse.html#Kassenwerte](https://www.bmf.gv.at/zoll/Kassenwerte_Zollwertkurse.html#Kassenwerte)).

## **XI. Geltungsdauer, bergangs- und Schlussbestimmungen**

Diese Sonderrichtlinie tritt mit 23.10.2015 in Kraft, ist bis 30.06.2016 anzuwenden und wird auf der Homepage des BMI veroffentlicht.